RA/StB Prof. Dr. Siegbert F. Seeger, Hannover

Gegenwertzahlungen unterliegen nicht der Lohnsteuer

– Anmerkungen zu dem Urteil des BFH vom 14. 9. 2005 VI R 32/04[1] und dem Gerichtsbescheid vom 25. 10. 2005 VI R 92/04 –

I. Einleitung

Der BFH hat seine Rechtsprechung zur pauschalierten LSt.-Belastung von Beiträgen an umlagefinanzierte Zusatzversorgungseinrichtungen der öffentlichen Hand zu einem gewissen Abschluss gebracht. Die Ergebnisse wirken vor dem Hintergrund, dass Altersversorgungsbezüge künftig nachgelagert zu besteuern sind, teilweise ein wenig altmodisch; das ist aber lang zurückliegenden Versäumnissen der Gesetzgebung geschuldet. Die Rechtsprechung scheint mit diesen Entscheidungen zu einem gewissen Abschluss gelangt zu sein, obwohl die Finanzverwaltung gegen den Gerichtsbescheid VI R 92/04 Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt hat.

II. Die beiden BFH-Verfahren

1. Die beiden Fälle

a) Sanierungsgeld bei Systemumstellung

Das Urteil vom 12. 9. 2005 VI R 32/04 betrifft den Fall einer bislang nach dem Abschnittsdeckungsverfahren umlagefinanzierten Pensionskasse in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Kasse änderte ihr Finanzierungsverfahren im Zusammenhang mit dem Wechsel von einem Gesamtversorgungssystem zu einem beitragsorientierten Betriebsrentensystem mit Kapitaldeckung. Das Kassenvermögen reichte zur vollständigen Kapitaldeckung der bereits entstandenen Versorgungsansprüche und Anwartschaften nicht aus. Die Kasse forderte von den an dem Versorgungswerk beteiligten Arbeitgebern satzungsgemäß zur Deckung der Finanzierungslücke eine als Sanierungsgeld bezeichnete Ausgleichszahlung.

***Siegbert F. Seeger** war Präsident des FG Niedersachsen. Er ist Honorarprofessor an der Universität Osnabrück und Rechtsanwalt in der Anwaltssozietät Gleiss Lutz (Berlin, Frankfurt/Main).*

1... DB 2005 S. 2445.

b) Gegenwertzahlung bei Austritt

Im Fall des Urteils vom 25. 10. 2005 VI R 92/04 war die Klägerin als Arbeitgeber aus der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) ausgetreten. Sie ging zur Altersversorgung ihrer Arbeitnehmer mittels unmittelbarer Versorgungszusagen über.

Die Klägerin zahlte als sog. Gegenwertzahlung an die VBL den (abgezinsten) Betrag, der zur Erfüllung der bei der VBL verbliebenen Verpflichtungen gegenüber ehemaligen und aktiven Arbeitnehmern der Klägerin erforderlich war.

2. Die Auffassung der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung wertete das Sanierungsgeld bzw. die Gegenwertzahlung als letzte Umlagezahlung und sah sie deshalb als lohnsteuerpflichtig an.

Sie vertrat die Auffassung, die Zahlungen seien den (aktiven) Arbeitnehmern als Arbeitslohn zugeflossen. Die Klägerinnen meinten, die Erhebung des Sanierungsgelds bzw. der Gegenwertzahlung sei lediglich eine Finanzierungsmaßnahme zugunsten der Kasse und berühre die Arbeitnehmer nicht. Der BFH teilte die Rechtsauffassung der Klägerinnen.

3. Die Entscheidungen

a) Ausgangspunkt des BFH: Umlagezahlungen wegen Teilnahme an einem kollektiven Versorgungswerk lohnsteuerpflichtig

Der BFH geht in den Entscheidungen von seiner Rechtsprechung aus, dass laufende Beiträge (Umlagen) des Arbeitgebers in ein Versorgungswerk, bei dem die Umlagenhöhe versicherungsmathematisch zutreffend berechnet ist, zu Arbeitslohn der aktiven Arbeitnehmer führen, die zu dem Versorgungswerk angemeldet worden sind.

Dabei geht der BFH von einem abgekürzten Zahlungsweg aus; die Zahlung des Arbeitgebers an die Kasse wird wirtschaftlich als zunächst vom Arbeitnehmer empfangen und dann als von ihm für seine Zukunftssicherung an die Kasse gezahlt angesehen[2].

Zwar würden – so der BFH – durch Umlagezahlungen nicht individuelle Ansprüche der aktiven Arbeitnehmer, sondern lediglich die aktuellen Versorgungslasten abgedeckt; durch die Teilnahme an dem kollektiven Finanzierungsverfahren erwerbe der aktive Arbeitnehmer jedoch Anwartschaftsrechte auf künftige Versorgung, was für die Zuwendung eines Lohnbestandteils ausreiche[3].

b) Keine Rechtsmehrung und deshalb keine Lohnsteuerpflicht bei nachträglichen Finanzierungsbeiträgen

Anders als Umlagen beurteilt der BFH Zahlungen, die der Deckung eines über die laufenden Beiträge hinausgehenden Finanzierungsbedarfs der Kasse dienen, für die er keinen Zufluss und keine anderweitige Vermögensmehrung beim Arbeitnehmer für gegeben erachtet, weil der Arbeitnehmer nichts erlange, was über die bereits erworbenen und im Umlageverfahren ausreichend finanzierten Versorgungsanwartschaften hinausgehe. Die Zahlungen könnten nicht als in einem abgekürzten Zahlungsweg an die Stelle eigener Beiträge der Arbeitnehmer tretend aufgefasst werden.

c) Bedenken: Teilnahme an einem kollektiven Versorgungswerk kann den Zufluss beim Arbeitnehmer nicht ersetzen

Die bei den aktiven Arbeitnehmern eintretenden Vermögensmehrungen sieht der BFH in einem wertmäßigen Anwachsen der Versorgungsanwartschaften. Angesichts des Umstands, dass die aus Umlagezahlungen einer Kasse zufließenden Beträge unmittelbar nicht den aktiven Arbeitnehmern zugute kommen, sondern für die laufenden Rentenzahlungen verwendet werden, fällt es schwer, sich dieser Sichtweise anzuschließen,

- weil die Versorgungsrechte von Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst durch den Beginn des Dienstverhältnisses und die Anmeldung zu dem Versorgungswerk begründet werden, nicht aber von Umlagezahlungen abhängen,
- und weil ein Kapitalstock zugunsten der Arbeitnehmer bei einer Umlagefinanzierung nicht angesammelt wird. Für die Vorstellung einer durch Umlagezahlungen im Wert steigenden Anwartschaft ist dabei eigentlich kein Raum[4]. Die Auffassung vom Lohnzufluss durch Anwartschaftsmehrung war richtig, als Versorgungszusagen noch nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanziert wurden[5]; an dieser Konvention hält der BFH fest.

d) Sanierungsgelder und andere aus Anlass der Beendigung eines Versorgungswerks oder des Ausscheidens eines Arbeitgebers aus einem Versorgungswerk zu leistende Zahlungen

Die Beurteilung von Sanierungsgeldern und anderen aus Anlass der Beendigung eines Versorgungswerks oder des Ausscheidens eines Arbeitgebers aus einem Versorgungswerk zu leistende Zahlungen sieht der BFH jedenfalls nicht mehr im Zusammenhang mit den Versorgungsrechten der aktiven Arbeitnehmer, sondern als bloßen Finanzierungsvorgang.

Das erscheint überzeugend; denn Deckungslücken, die nicht auf einem Kalkulationsfehler, sondern auf anderen Gründen, z. B. Kursverlusten oder Organisationsmaßnahmen beruhen, lassen sich schwerlich in Zusammenhang mit dem Versorgungsanspruch einzelner Arbeitnehmer bringen.

III. Zusammenfassung

Die Rechtsprechung sowohl zur Beurteilung der laufenden Beitragszahlungen der Arbeitgeber an im Umlageverfahren arbeitende Kassen als lohnsteuerpflichtig wie auch die Beurteilung von Sonder- und Abschlusszahlungen bei einem Wechsel des Finanzsystems oder beim Ausscheiden von Arbeitgebern aus der Kasse ist zu einem gewissen Abschluss gelangt.

Dies ermöglicht oder verbessert rationale Entscheidungen über Verbleib oder Ausscheiden aus Zusatzversorgungskassen der öffentlichen Hände. Die vom BFH entwickelten Entscheidungs- und Abgrenzungskriterien erlauben vor allem auch den von Austritten bedrohten Kassen eine Reform ihrer Finanzierungssysteme, ohne dass ein Systemwechsel mit LSt. belastet wird.

Zu solchen Reformen sind die Kassen nahezu gezwungen; denn Zusatzversorgungskassen sind starken Belastungen ausgesetzt, weil sie, soweit Gesamtversorgungszusagen bestehen, absinkende gesetzliche Versorgungsrenten etwa der BfA zumindest teilweise ausgleichen müssen und weil die Lebenserwartung der versicherten Arbeitnehmer steigt.

Hinzu kommt, dass auch Arbeitgeber, die die Kasse nicht verlassen – einem Zug der Zeit folgend – immer mehr Arbeitsplätze abbauen, was zu einem Anstieg der für den einzelnen (aktiven) Arbeitnehmern rechnerisch zuzuordnenden Umlagebeträge führt, sodass die Umlagelasten der beteiligten Arbeitgeber nicht sinken, sondern sich durch Verschiebungen zwischen ihnen noch erhöhen können[6].

2... Vgl. BFH-Urteil vom 12. 9. 2001 VI R 154/99, BStBl. II 2002 S. 22 = DB 2001 S. 2631; Gerichtsbescheid vom 25. 10. 2005 VI R 92/04, m. w. N. Da mündliche Verhandlung beantragt ist, gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen.

3... Gerichtsbescheid vom 25. 10. 2005 VI R 92/04, Abschn. II. 2 a); *Bergkaemper*, FR 2005 S. 1209 f.

4... A. A. *Bergkemper* FR 2005 S. 1209 (1210).

5... Vgl. *Seeger*, DB 2005 S. 1588.

6... Vgl. dazu *Höfer/Küpper*, ZTR 2004 S. 181.